



Steuerreglement der Gemeinde Wenslingen

vom 12. März 2024

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Steuerfüsse	3
§ 3 Steuerveranlagung	3
§ 4 Gemeindesteuerrechnung	3
§ 5 Rechtsmittel	3
§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins	4
§ 7 Steuerbezug	4
§ 8 Provisorische Rechnung	4
§ 9 Stundung und Erlass	4
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331; nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfüsse

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 - 132 StG bestehen.

³ Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet

innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen der Staatssteuer von § 135 ff. StG.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

⁴ Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern, die Kirchensteuern und den Feuerwehropflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Provisorische Rechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 28. Februar 1975 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2025 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2025 angewendet.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 12. März 2024.

Einwohnergemeinde Wenslingen

Sig.

Der Präsident
Andreas Gass

Sig.

Die Verwalterin:
Anita Renggli

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion vom 18. April 2024